

Gemeinde Gudow

Niederschrift

über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Gudow am
Mittwoch, den 14.02.2024; Bürgerhaus, Kaiserberg 15, 23899 Gudow

Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 20:24 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitzender/Gemeindevorteater

Taplik, Stefan

Gemeindevorteaterin

Riemann, Ann-Marie

Gemeindevorteater

Möllmann, Lübbert

Roszewsky, Jörg

Sohns, Heinz

Gäste

Kelling, Simone

Schriftführerin

Hanzlik, Angela

Abwesend waren:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Änderung der Tagesordnung
- 3) Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile
- 4) Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5) Niederschrift der letzten Sitzung
- 6) Bericht des Vorsitzenden
- 7) Einwohnerfragestunde
- 8) Anfragen und Mitteilungen
- 9) Straßenreinigungsgebührensatzung
- 10) Betriebsführungsvertrag für das Wassernetz
- 11) Bau einer Kleinwindkraftanlage am Klärwerk
- 12) Verschiedenes

Tagesordnungspunkte

Öffentlicher Teil

1) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Herr Taplik eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.
Zur Sitzung wurde form- und fristgerecht eingeladen. Herr Taplik stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2) **Änderung der Tagesordnung**

Der Vorsitzende beantragt die Streichung des Tagesordnungspunktes 9 „Projektvorstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet“ und die gleichzeitige Aufnahme des Tagesordnungspunktes 9 „Straßenreinigungsgebührensatzung“.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Tagesordnungspunkt „Projektvorstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet“ zu streichen und den Tagesordnungspunkt „Straßenreinigungsgebührensatzung“ unter Punkt 9 hinzuzufügen und zu beraten.

Abstimmung: Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

3) **Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile**

Herr Taplik beantragt, den Tagesordnungspunkt 13 „Anfragen und Mitteilungen“ in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Tagesordnungspunkt 13 „Anfragen und Mitteilungen“ in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.

Abstimmung: Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

4) **Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung**

Der Tagesordnungspunkt entfällt.

5) Niederschrift der letzten Sitzung

Gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 05.12.2023 werden keine Einwände erhoben.

6) Bericht des Vorsitzenden

Der Vorsitzende berichtet, dass Frau Riemann die Rettungswege abgefahren ist. Es wurden große Löcher festgestellt, die einmalig mit Schotter aufgefüllt und später mit Asphalt verfüllt werden sollen. Die endgültige Klärung erfolgt mit der Autobahn AG.

7) Einwohnerfragestunde

Es wird gefragt, warum der Tagesordnungspunkt Projektvorstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet gestrichen wurde. Frau Kelling berichtet, dass das Projekt nicht genehmigungsfrei ist und abgelehnt wurde.

In der Hauptstr. hat sich nach der Sanierung auf dem Bürgersteig eine Rinne gebildet. Hierzu soll das Planungsbüro befragt werden.

8) Anfragen und Mitteilungen

Es ergeben sich keine Anfragen und Mitteilungen.

9) Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Verwaltung wurde von der Gemeinde beauftragt, eine Straßenreinigungsgebührensatzung für die Gemeinde Gudow zu verfassen, die beinhaltet, die Kosten, die der Gemeinde für die regelmäßige Reinigung der Straßen Kaiserberg, Hauptstraße, Lehmradler Straße, Hohe Luft und Zarrentiner Straße entstehen, auf die Anlieger zu verteilen.

Kurzübersicht der Vorarbeiten:

- Erfassung aller Grundstücke, die an den betreffenden Straßen liegen oder die über diese erschlossen werden
- Zuordnung der entsprechenden Kassenzeichen der Grundsteuerunterlagen
- Zuordnung der entsprechenden Grundstücksgröße mittels des amtlichen Liegenschaftskatasters
- Berechnung der jeweiligen Quadratwurzel, Ermittlung ggf. von Faktoren und Ermittlung der Berechnungsfaktoren
- Verhandlung mit Firma Damm über ein Angebot zur wöchentlichen bzw. zweiwöchentlichen Reinigung
- Hochrechnung der jährlichen Kosten auf Grundlage des Angebotes

Firma Damm ist der Gemeinde entgegengekommen und hat ein Angebot verfasst, in dem die Kosten unter den gewöhnlichen Kosten einer Reinigung liegen. Die Reinigungsfahrt wird pauschal mit 255,00 € netto (sonst nach Zeitaufwand) angegeben. Die Entsorgung des Straßenkehrschutt mit 83,00 € netto pro Tonne (sonst 85,00 €).

Die in der Satzung ausgewiesene Gebühr pro Berechnungsfaktor ergibt sich aus den veranschlagten Kosten pro Jahr, geteilt durch die Summe aller Berechnungsfaktoren.

Die Gemeinde muss nun beraten, ob eine wöchentliche Reinigung erfolgen soll oder aber eine zweiwöchentliche. Folgende Beispiele sollen verdeutlichen, welchen Unterschied dies ausmachen würde. Nach Beschluss der Gemeindevertretung würde ein Jahresauftrag bis zum 31.12.2024 an Firma Damm erteilt. Die Daten der ausgeführten Berechnungen würden in die Steuerdatenbank übertragen und entsprechende Bescheide würden dann an die Grundstückseigentümer verschickt werden.

Reinigung	Wöchentlich	Zweiwöchentlich
Gebühr pro Berechnungsfaktor	4,46 €	
jährliche Kosten Grundstück mit 551 m ²	102,66 €	
jährliche Kosten Grundstück mit 700 m ²	116,05 €	
jährliche Kosten Grundstück mit ca. 1099 m ²	147,29 €	

Mit der Firma Damm wird im 2. Jahr geprüft, ob eine Anpassung (Sommer/Herbst) erfolgen sollte. Weiter muss für die Zarrentiner Str. geprüft werden, wo die Zahlpflicht endet.

Die Parkverbote während der Reinigung sind durch das Ordnungsamt anzuordnen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Gudow zu beschließen:

Die Gemeindevertretung Gudow beschließt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Gudow (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der vorliegenden Variante 2.

Abstimmung: Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

10) Betriebsführungsvertrag für das Wassernetz

Gemäß § 50 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der derzeit gültigen Fassung, stellt die der Allgemeinheit dienende öffentliche Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge dar. Die Versorgung der Allgemeinheit mit Trink- und Brauchwasser fällt nach der grundsätzlichen Zuständigkeitsverteilung in die Verantwortlichkeit der

Kommunen.

Auf Grund der Ermächtigung aus dem Infektionsschutzgesetzes (IfSG) hat das Bundesministerium für Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates, die "Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung)" erlassen. In ihr werden Anforderungen detailliert festgelegt für

- die Beschaffenheit des Trinkwassers,
- die Aufbereitung des Wassers,
- die Pflichten der Wasserversorger sowie,
- die Überwachung des Trinkwassers.

Ein wesentlicher Kernpunkt der Deutschen Trinkwasserverordnung ist ihr Bezug zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.). Sie umfassen das Gesamtwerk nationaler (z. B. DIN, DVGW, VDI) und internationaler (z. B. CEN, ISO) Regelsetzer zur fachgerechten Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser, das im Trinkwassersektor allgemein akzeptiert und verwendet wird.

Wenn der Anwender diese detaillierten technischen Vorschriften und Hinweise beachtet, stellt er sicher, dass das den Kunden erreichende Trinkwasser mit Sicherheit den Vorschriften der Trinkwasserverordnung genügt.

Als Mindestanforderung an den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik festgeschrieben. Es genügt also nicht, ein Wasserversorgungsnetz nur zu errichten. Die vorhandenen Anlagen müssen laufend überwacht, kontrolliert und ggf. den Anforderungen entsprechend angepasst werden.

[Hierzu gehören insbesondere auch die durchzuführenden Wartungs- und Inspektionsmaßnahmen gemäß DVGW Arbeitsblatt 392 \(Rohrnetzinspektion und Berechnung der Wasserverluste\) und die entsprechende Dokumentation der durchgeführten Arbeiten.](#)

Die Umsetzung der allgemein anerkannten Regeln der Technik führt zu einer qualifizierten Aufgabenerledigung. Damit verbunden sind eine effiziente Aufgabenerfüllung und ein ausreichender Schutz vor Gesundheitsgefahren. Die Gemeinden können nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GO die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung jedoch auf Dritte übertragen.

Hierzu wurden bereits Gespräche mit den Vereinigten Stadtwerke Netz GmbH geführt. Ein entsprechender Vertragsentwurf wurde im Januar 2021 vorgelegt. Der Vertragsentwurf wird derzeit hinsichtlich der Kosten angepasst. Die Kosten belaufen sich auf ca. 7500 € pro Jahr. Einmalig kommen ca. 13.000 € für die Erstellung eines erforderlichen Leitungskatasters hinzu.

Die Vereinbarung beinhaltet keine Übernahme von Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten. Diese würden nach Aufwand und Nachweis abgerechnet.

Beschluss:

Die Betriebsführung des gemeindlichen Wassernetzes wird zum 01.01.2024 an die Vereinigten Stadtwerke Netz GmbH übertragen. Gleichzeitig wird die einmalige Erstellung eines Leitungsnetzes beauftragt. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Vertrag zu unterschreiben.

Abstimmung:

Ja: 4

Nein: 0

Enthaltung: 1

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

11) Bau einer Kleinwindkraftanlage am Klärwerk

Es gibt Schwierigkeiten, die Baugenehmigung für das Kleinwindrad zur Versorgung der Kläranlage zu erhalten. Die Naturschutzbehörde vom Kreis hat eine weitere Nachforderung gestellt zu einem Artenschutzgutachten. Um dieser Nachforderung nachzukommen, wäre eine Kartierung der im Gebiet vorkommenden Arten durch ein Biologenbüro erforderlich über den Zeitraum eines Jahres. Dies wäre sehr umfangreich und mit erheblichen Kosten für die Gemeinde Gudow verbunden.

Weiterhin ist zu beachten, dass die alte Förderperiode der AktivRegion ausläuft und alle Projekte, die bis Ende März 2024 nicht bewilligungsreif sind, abgelehnt werden. Die Baugenehmigung mit der Prüfung der Umweltauswirkungen ist für die Bewilligungsreife zwingend erforderlich. Diese kann aber bis Ende März aufgrund der Nachforderung keinesfalls vorgelegt werden.

Es bestehen nun folgende Möglichkeiten, die weiterverfolgt werden könnten:

1. Der Förderantrag wird offiziell zurückgezogen. Das Projekt wird unverändert weiterverfolgt und die Kartierung vorgenommen und hierfür ein Biologenbüro beauftragt. Nach Vorliegen der Baugenehmigung wird ein neuer Antrag auf Förderung gestellt in der neuen Förderperiode der AktivRegion. Wie erfolgversprechend solch ein neuer Antrag wäre, ist aktuell nicht nachvollziehbar, da es auch im ersten Antragsverfahren größere Schwierigkeiten gab.
2. Es wird versucht, den aktuellen Förderantrag zu verändern und rein auf die Photovoltaik-Anlagen zu begrenzen. Damit wäre eine Förderung in der alten Förderperiode noch möglich und die erforderlichen Unterlagen könnten rechtzeitig bei der AktivRegion eingereicht werden. Ob die Änderung jedoch von der AktivRegion bzw. dem bewilligenden Landesamt zu gravierend wäre, um die Förderung tatsächlich noch zu gewähren, kann aktuell nicht beurteilt werden. jedoch wäre hier mit einer schnelleren Realisierung zu rechnen.

Beide Varianten bergen das Risiko, dass der Förderantrag abgelehnt wird. Die Gemeindevertretung sollte daher beraten, welche Variante die Gemeinde Gudow weiterverfolgen möchte.

Unabhängig von den Fördermitteln soll eine PV-Anlage auf dem Klärwerk weiterverfolgt werden. Die Planung soll im Jahr 2024 vorangetrieben werden und die Einplanung in den Haushalt sowie die Umsetzung im Jahr 2025 erfolgen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Gudow zu beschließen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gudow beschließt, Variante 2 weiter zu verfolgen. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossene Variante weiterzuverfolgen und entsprechend der dann zu beachtenden Fristen zu bearbeiten. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die ggf. nötigen Aufträge zu erteilen und hieraus entstehende Ausgaben zu leisten. Unabhängig von den Fördermitteln ist eine

Photovoltaik-Anlage auf dem Klärwerk voranzutreiben.

Abstimmung: Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

12) Verschiedenes

Frau Kelling berichtet dass der Kreis Ratzeburg einen Neubau der Gemeinschaftsunterkunft plant. Eine Löschwasserversorgung über die Trinkwasserleitung ist nicht möglich. Hierzu wird es einen Ortstermin mit der Bürgermeisterin, dem zuständigen Mitarbeiter des Kreises sowie Herrn Schmidt aus der Verwaltung geben.

Weiter berichtet sie, dass eine Förderung in Höhe von 75 % für die Sanierung der Gemeindeverbindungsstraßen möglich ist. Hierzu werden im Jahr 2024 Informationen gesammelt wie z.B. die Vermessung und die Probebohrung. Die kostenpflichtige Kostenermittlung muss vor dem Förderantrag erfolgen.

Der Zustand der Straße „Am Segelhafen“ kann immer nur aufgefüllt werden. Dies kann ab März 2024 geschehen.

Die Parkplatzenerweiterung für die KiTa konnte noch nicht weiterverfolgt werden.

Es werden 2 E-Ladesäulen vorgeschlagen. Diese sollen zur nächsten Haushaltsplanung erneut vorgebracht werden.

Der Asphalt beim Klärwerk dient lediglich als Zwischenlager.

Der Schnitt des Knicks ist nur noch im Februar möglich. Hier soll der Auftrag vergeben werden.

Am Stichelsbach versperren Bäume den Wasserlauf. Hier ist der Wasser- und Bodenverband zuständig. Eine Klärung folgt.

.....
Stefan Taplik
Vorsitz

.....
Angela Hanzlik
Schriftführung